

Regionalplan Prignitz-Oberhavel

Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung (2024)"



Entwurf
13. Dezember 2024

Abstandszonen zu allgemeinen Siedlungsflächen als Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung

Das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) legt einen Abstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) fest (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BbgWEAAbG).

Dieser Abstand gilt jedoch nicht für Vorhaben auf Flächen in Windenergiegebieten (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BbgWEAAbG). Demnach können auch Flächen innerhalb des landesgesetzlichen Mindestabstands in die Betrachtung als Potenzialflächen einbezogen werden. Der 1000m-Abstand soll jedoch aus Sicht des Plangebers nicht unterschritten werden, wenn auf den betreffenden Flächen noch keine Windenergieanlagen vorhanden oder bereits genehmigt sind. In diesen Fällen wird der Vorsorge- und Schutzgedanke des Landesgesetzgebers auch der Regionalplanung zugrunde gelegt und von der Festlegung von Vorranggebieten im Abstandsbereich abgesehen.

Bei der Neuausweisung von Flächen ohne Anlagenbestand wird grundsätzlich der Abstandsbereich von 1000 m zu Siedlungsflächen berücksichtigt. Sind bereits Windenergieanlagen vorhanden oder genehmigt, soll der Vorsorgeabstandsbereich 750 m betragen. Der Abstandsbereich von 750 m bis 1000 m stellt damit ein Kriterium für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung dar.

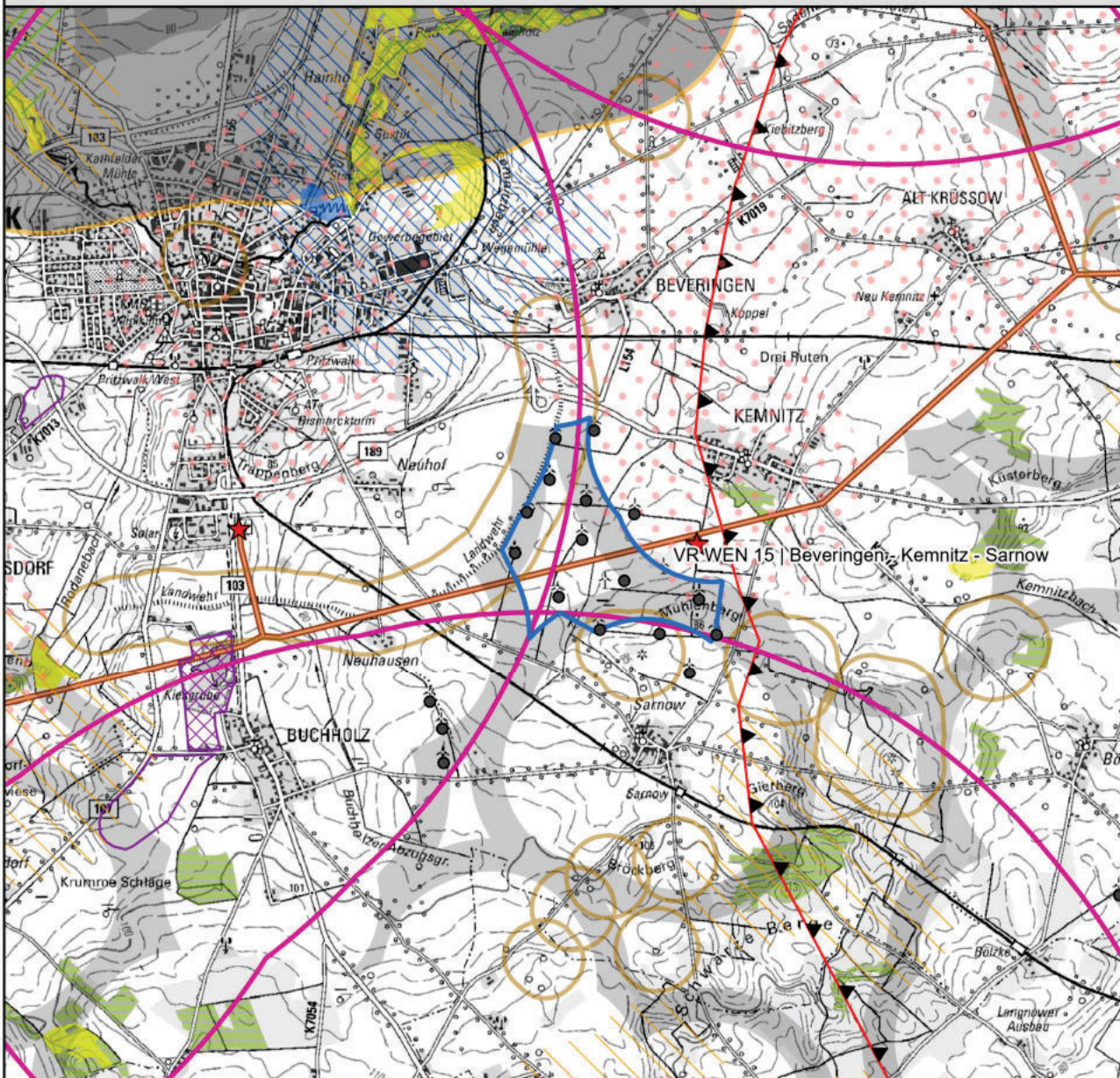
13. Erholungsflächen

Als Erholungsflächen werden Gebiete berücksichtigt, die dem Aufenthalt zu Erholungszwecken dienen und eine besondere Sensibilität gegenüber Immissionen aufweisen. Dazu gehören insbesondere Ferien- und Wochenendhausgebiete, Campingplätze sowie Beherbergungsangebote mit Natur- und Landschaftsbezug. Dazu gehören auch die Bereiche, die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung als Erholungsflächen dargestellt und noch nicht baulich geprägt sind.

Die oben beschriebenen Erholungsflächen werden in der TA Lärm nicht als eigenständiger Baugebietstyp definiert. Die neugefasste DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (07/2023) gibt Orientierungswerte für Beurteilungspegel vor. Der Schutzanspruch für Erholungsgebiete wird mit einem nächtlichen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) dem eines allgemeinen Wohngebiets gleichgestellt. Der Plangeber übernimmt diesen Wert als Bewertungsgrundlage (zur Herleitung des Vorsorgeabstands s. Kriterium Nr. 12 „allgemeine Siedlungsflächen“).

Die Erholungsflächen und der Abstandsbereich von 0 bis 750 m um die Erholungsflächen werden den Negativkriterien zugeordnet. Der Abstandsbereich von 750 m bis 1.000 m um die Erholungsflächen wird den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

VR WEN 15: Beveringen - Kemnitz - Sarnow



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Stadt Pritzwalk (Gemarkungen: Beveringen, Kemnitz, Sarnow)

Fläche: 126 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand

Legende

Windenergieanlagen

● Bestand

Festlegungen

Z 1 Vorranggebiet
 Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

Mindestabstand
 Vorranggebiet

Artenschutz

Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

Naturschutzgebiet
 FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hochsehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
 Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrasturktur

Umspannwerk
 Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
 Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 19 Bestandsanlagen
- Nähe zur Netzinfrastruktur: querende 110 kV-Leitung, Umspannwerk

Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 2 Weißstörchen
- teilweise Überlagerung mit Umgebungsschutz Hügelgrab und Landwehr
- Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebote
- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Kemnitz, NeuhoF, Sarnow
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu: VR WEN 14 (Kuhbier - Kuhsdorf - Pritzwalk), VR WEN 17 (Boddin – Klein Woltersdorf)

Bewertung:

Das Gebiet ist vollständig entwickelt und verfügt über einen Bestand von 19 WEA, die an das querende 110 kV-Stromnetz angebunden sind.

Bei der marginalen Überlagerung des VR WEN mit den zentralen Prüfbereich von 2 Weißstörchen wurde dem Einbeziehen von Bestandsanlagen in die Flächenkulisse Vorzug gewährt. Im Nordwesten durchzieht der Umgebungsschutz einer Landwehr das Vorranggebiet, im Süden überlagert es sich im Randbereich mit einem Hügelgrab. Da beide Teilbereiche bereits mit Windenergieanlagen vorgeprägt sind, wird dies Konfliktpotenzial vernachlässigt. Die Anwendung des 750 m-Abstandes zu den oben genannten Ortslagen, als auch die Unterschreitung des 5 km-Mindestabstands zu den geplanten Vorranggebieten 14 und 17, wird mit dem Einbeziehen des vorhandenen Anlagenbestands gerechtfertigt.

Abgegrenzt wird die Fläche durch den 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Kemnitz, NeuhoF und Sarnow. Hier wurde der vorhandene Anlagenbestand bei der Abgrenzung berücksichtigt.